

2 O 89/07 Vollstreckbare  
Ausfertigung



# LANDGERICHT DORTMUND

## BESCHLUSS

Eingang  
02 Juli 2007  
RA Reissenberger  
*zw. not. kl*

In dem Rechtsstreit  
des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reissenberger  
weg 53, 44135 Dortmund - AZ:

Ostenhell-

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dortmund

I.

Es wird festgestellt, dass ein Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO mit folgendem Inhalt zustande gekommen ist:

- 2 -

1.

Die Beklagte zahlt an den Kläger einen Kapitalbetrag von 120.000,- €  
- i. B.: einhundertzwanzigtausend Euro -.

2.

Mit der Zahlung des zu Ziff. 1 genannten Betrages sind sämtliche Ansprüche des Klägers aus Anlass des Unfalles v. 19.3.2003 endgültig abgefunden.

3.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen  $\frac{1}{4}$  die Beklagte und  $\frac{1}{4}$  der Kläger, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

II.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und für den Vergleich wird auf 33.750,00 € festgesetzt (Monatsrente x 42 + Rückstände bis Klageeinreichung. Dies gilt auch für den Vergleichswert (BGH NJW 2004, 1219/20 a.E.)).

Dortmund, 27. Juni 2007

Landgericht – 2. Zivilkammer

Dr. Tschersich

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Piontek

Richter am Landgericht

von Heusinger

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

  
Huber, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



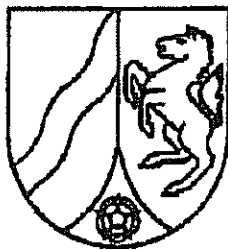
Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Dortmund, 28. Juni 2007

  
Huber, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



2 O 89/07



Eingang  
14. Juni 2007  
RA Reissenberger

## LANDGERICHT DORTMUND

### BESCHLUSS *Miet. H.*

In dem Rechtsstreit

unterbreitet die Kammer den Partelen nachstehenden Vergleichsvorschlag, den sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht bis Ende Juli 2007 annehmen können, damit nach § 278 VI ZPO verfahren werden kann:

1.

Die Beklagte zahlt an den Kläger einen Kapitalbetrag von 120.000,-€.

2.

Mit der Zahlung des zu Ziff. 1 genannten Betrages sind sämtliche Ansprüche des Klägers aus Anlass des Unfalles v. 19.3.2003 endgültig abgefunden.

3.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen  $\frac{3}{4}$  die Beklagte und  $\frac{1}{4}$  der Kläger, die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

#### Begründung:

Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen ist die von der Beklagten vorgenommene Erstbemessung der Unfallinvalidität, die den Anspruch des Klägers auf Zahlung der lebenslangen Unfallrente begründet.

- 2 -

Der Kläger war nicht verpflichtet, die zur vorbehaltenen Neufestsetzung der Invalidität gem. Ziff. 9.4 AUB angesetzte ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen, da diese Untersuchung aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallen, erst nach dem Ablauf der Dreijahresfrist der Ziff. 9.4 AUB stattfinden sollte. Denn mit Ablauf dieser Frist war die Untersuchungsobliegenheit des Klägers gem. Ziff. 7.3 erloschen (BGH VersR 2003, 1165, 1994, 971).

Die Kammer hat Zweifel, ob der Standpunkt der Beklagten, der Kläger müsse sich die Ergebnisse einer nach Fristablauf durchgeführten Nachuntersuchung entgegenhalten lassen, weil er sich der Untersuchung nicht widersetzt habe, erfolgversprechend sein wird.

Denn das Versicherungsverhältnis wird in besonderem Maße durch Treu und Glauben geprägt. Als Ausprägung dieses Grundsatzes ist der VR gehalten, seine überlegene Sach- und Rechtskenntnis nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers auszunutzen. Dem Rechnung tragend hat der BGH dem VR die Berufung auf Vereinbarungen untersagt, durch die vertragliche Rechtsposition des VN eingeschränkt werden, wenn der VR den VN nicht deutlich darauf hingewiesen hat, wie sich seine Rechtsposition darstellt und in welcher Weise sie durch die Vereinbarung eingeschränkt wird (BGH r+s 2007, 204 mit Anm. Neuhaus, BGH v. 28.2.2007, IV ZR 46/06).

Die Grundgedanken dieser zur Berufsunfähigkeitsversicherung entwickelten Rechtsprechung lassen sich auf die Unfallversicherung übertragen, weil sie Ausfluss des für alle Versicherungszweige geltenden Prinzips von Treu und Glauben sind.

Dies berücksichtigend könnte der Beklagten die Berufung auf eine nach Fristablauf durchgeführte Nachuntersuchung zur Neufeststellung der Invalidität verwehrt sein, weil der Kläger zu dieser Untersuchung nicht verpflichtet war und sich aus der Untersuchung für ihn nur Nachteile, aber keinerlei Vorteile ergeben konnten. Zu einem diesbezüglichen Hinweis an den Kläger könnte die Beklagte gehalten gewesen sein, wenn sie die für sie günstigen Ergebnisse der Nachuntersuchung für sich verwenden will. Diese Überlegung greift umso mehr Platz, als die Beklagte das Neubemessungsverfahren ohne Information des schon damals mandatierten Prozessbevollmächtigten des Klägers eingeleitet und durchgeführt hat und der Kläger durch den Unfall nicht unbeträchtliche Verletzung mit Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit erlitten hatte.

63

Die vergleichsweise vorgeschlagene Kapitalsumme berücksichtigt die zu erwartende Lebensdauer des Klägers und das Prozessrisiko.

Dortmund, 4. Juni 2007

Landgericht - 2. Zivilkammer

Dr. Tschersich

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Piontek

Richter am Landgericht

Dr. Fritze

Richterin am Landgericht

(5)

Öffentliche Sitzung  
der 2. Zivilkammer  
des Landgerichts

Dortmund, 31. Mai 2007

- 2 0 89/07

Gegenwärtig:

Eingang  
1. Juni 2007  
RA Reissenberger

Vorsitzender Richter am Landgericht

**Dr. Tschersich**  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Piontek

Richterin am Landgericht Dr. Fritze  
als beis. Richter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers  
wird gem. § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgesehen.  
Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgenommen  
gem. § 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

g e g e n

erschienen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger in Person und Rechtsanwalt Reissenberger,
- 2.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Rechtsanwalt Reissenberger stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 11. Februar  
2007 zu Ziff. 1 + 3 (Bl. 1 + 2 d. A.).

Rechtsanwalt Stiewe stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 09.05.2007 (Bl. 16 d. A.).

Es wurde folgender **Beschluss** verkündet:

1.

Das Gericht wird den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

2.

Für den Fall, dass ein Vergleich nicht zustande kommt wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt auf

**Donnerstag, den 23. August 2007, 12.00 Uhr, Saal 135.**

Dr. Tschersich

Huber, Justizbeschäftigte  
für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger